

1973	Ausgegeben zu Bonn am 27. September 1973	Nr. 78
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 73	Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen 612-8-1, 612-12-1, 612-9-1, 612-11-1, 612-4-1, 612-5-1, 612-14-1, 612-1-1	1333

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 54	1342
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1343

Zweite Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen

Vom 17. September 1973

Auf Grund

des § 8 Abs. 2 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 745),

des § 7 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877),

des § 7 des Zündwarensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877),

des § 13 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877),

des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 673),

des § 14 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Salzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 50), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichs-

abgabenordnung und anderer Gesetze vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953),

des § 15 Abs. 2 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 691),

des § 44 Nr. 2 Buchstabe b des Tabaksteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1633),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 6. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 766), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 989), werden wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und dieser Bestimmungen“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Will der Hersteller Schaumwein unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt

- der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649);
 3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 5.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle.

(3) Bei Belörderungen in den Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind — außer im Eisenbahnverkehr — vom Hersteller in dem dafür jeweils vorgeschriebenen Versandpapier die Art (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) und die Menge des Schaumweins, bei Schaumwein in Flaschen getrennt nach Flaschengrößen, anzugeben.

(4) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor. Im übrigen gelten die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnungen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 304 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31).

(5) Im Postverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster — bei Paketen auch auf der Paketkarte — als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(6) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von den Pflichten nach den Absätzen 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann den Hersteller unter den gleichen Voraussetzungen auch von den Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 4 und 5 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Das Hauptzollamt kann ferner — abweichend von Absatz 2 Satz 2 — unter bestimmten Bedingungen und Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangs-

zollstelle zulassen, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.
- d) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „ausgeführt, zu“ durch die Worte „ausgeführt oder zu“ ersetzt und die Worte „innerhalb der Gestellungsfrist“ gestrichen.
- e) Im neuen Absatz 8 werden gestrichen
 - aa) in Satz 1 die Worte „oder der Schaumwein im Erhebungsgebiet nicht fristgerecht erneut gestellt wird“,
 - bb) in Satz 2 die Worte „innerhalb der Gestellungsfrist“.

2. § 7a wird gestrichen.

3. § 23b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden Nummern 1 bis 9.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 684), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 989), werden wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Will der Hersteller Spielkarten unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649);
3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 5.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle.

(3) Bei Beförderungen in den Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind — außer im Eisenbahnverkehr — vom Hersteller in dem dafür jeweils vorgeschriebenen Versandpapier die Art (§ 2 des Gesetzes) und die Anzahl der Kartenspiele anzugeben.

(4) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor. Im übrigen gelten die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnungen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 304 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31).

(5) Im Postverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster — bei Paketen auch auf der Paketkarte — als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(6) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von den Pflichten nach den Absätzen 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann den Hersteller unter den gleichen Voraussetzungen auch von den Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 4 und 5 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Das Hauptzollamt kann ferner — abweichend von Absatz 2 Satz 2 — unter bestimmten Bedingungen und Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.
- d) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „ordnungsmäßig aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergehen“ durch die Worte „ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden oder wenn sie während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergehen“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Ausfuhr unterbleibt oder die Spielkarten nicht

fristgemäß wiedergestellt werden“ durch die Worte „Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn die Spielkarten während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergehen.“

2. § 8 wird gestrichen.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz vom 3. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1249), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 989), werden wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und dieser Bestimmungen“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Will der Hersteller Zündwaren unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:

- 1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
- 2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649).

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle.

(3) Bei Beförderungen in den Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 sind — außer im Eisenbahnverkehr — vom Hersteller in dem dafür jeweils vorgeschriebenen Versandpapier die Art (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) und die Menge (§ 2 des Gesetzes) der Zündwaren anzugeben.

(4) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor. Im übrigen gelten die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnungen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 304 der Kom-

sion vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31).

(5) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von den Pflichten nach den Absätzen 3 und 4 Satz 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann den Hersteller unter den gleichen Voraussetzungen auch von den Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Das Hauptzollamt kann ferner — abweichend von Absatz 2 Satz 2 — unter bestimmten Bedingungen und Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird."

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.
- d) In Absatz 6 werden die Worte „ordnungsmäßig aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergehen“ durch die Worte „ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden oder wenn sie während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergehen“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder die Zündwaren nicht fristgemäß wiedergestellt werden“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht, wenn die Zündwaren während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergehen.“

2. § 7 wird gestrichen.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 4. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 615), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz vom 28. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 380), werden wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und dieser Bestimmungen“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:
- „(2) Will der Hersteller Leuchtmittel unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen,

so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649);
3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 5.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle.

(3) Bei Beförderungen in den Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind — außer im Eisenbahnverkehr — vom Hersteller in dem dafür jeweils vorgeschriebenen Versandpapier die Gattung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) und die Menge der Leuchtmittel anzugeben.

(4) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor. Im übrigen gelten die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnungen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 304 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31).

(5) Im Postverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster — bei Paketen auch auf der Paketkarte — als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(6) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von den Pflichten nach den Absätzen 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann den Hersteller unter den gleichen Voraussetzungen auch von den Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 4 und 5 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Das Hauptzollamt

kann ferner — abweichend von Absatz 2 Satz 2 — unter bestimmten Bedingungen und Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.
- d) Im neuen Absatz 7 werden
- aa) in Satz 1 die Worte „zur Ausfuhr ordnungsmäßig angemeldet worden sind“ durch die Worte „nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ausgeführt werden sollen“ ersetzt,
- bb) in Satz 2 die Worte „ausgeführt, zu“ durch die Worte „ausgeführt oder zu“ ersetzt und die Worte „innerhalb der Gestellungsfrist“ gestrichen,
- cc) in Satz 3 die Worte „wenn die Leuchtmittel im Erhebungsgebiet nicht fristgerecht erneut gestellt werden oder“ gestrichen.
- e) Im neuen Absatz 8 werden die Worte „Absatz 5 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 7 Satz 3“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 1 bis 4“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden ersetzt
- aa) in Satz 1 die Worte „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ durch die Worte „§ 7 Abs. 7 Satz 2“,
- bb) in Satz 2 die Worte „§ 7 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6“ durch die Worte „§ 7 Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8“.

3. § 9 wird gestrichen.

Artikel 5

(1) Die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 13. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), werden wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Will der Hersteller oder Inhaber eines nach § 10 Abs. 1 bewilligten Ausfuhralters (Lagerinhaber) Zucker unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77

S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;

2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649);
3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 4.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Herstellungsbetrieb oder das Ausfuhrlager zuständige Zollstelle.

(2) Bei Beförderungen in den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind — außer im Eisenbahnverkehr — vom Hersteller oder Lagerinhaber in dem dafür jeweils vorgeschriebenen Versandpapier die Art (§ 3 des Gesetzes) und das Eigengewicht des Zuckers anzugeben.

(3) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller oder Lagerinhaber den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor. Im übrigen gelten die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnungen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 304 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31).

(4) Im Postverkehr kennzeichnet der Hersteller oder Lagerinhaber den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster — bei Paketen auch auf der Paketkarte — als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(5) Das Hauptzollamt kann den Hersteller oder Lagerinhaber auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von den Pflichten nach den Absätzen 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann den Hersteller oder Lagerinhaber unter den gleichen Voraussetzungen auch von den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 und 4 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Das Hauptzollamt kann ferner — abweichend von Absatz 1 Satz 2 — unter bestimmten Bedingungen und

Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zu lassen, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird."

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.
- c) Im neuen Absatz 6 werden
- aa) in Satz 1 die Worte „zur Ausfuhr ordnungsmäßig angemeldet worden ist“ durch die Worte „nach Maßgabe der Absätze 1 bis 5 ausgeführt werden soll“ ersetzt,
- bb) in Satz 2 die Worte „innerhalb der Gestellungsfrist“ durch die Worte „im Erhebungsgebiet“ ersetzt,
- cc) in Satz 3 die Worte „wenn der Zucker nicht fristgerecht erneut gestellt wird oder“ gestrichen und nach dem Wort „Zucker“ die Worte „im Erhebungsgebiet“ eingefügt.
- d) Im neuen Absatz 7 werden die Worte „Absatz 4 Satz 3“ durch die Worte „Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 12b Abs. 4 wird nach den Worten „Abs. 1 bis“ die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(2) In § 13 Abs. 5 der Zuckersteuerbefreiungsordnung — Anlage A zu § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz — wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(3) Die Zuckersteuervergütungsordnung — Anlage B zu § 15 der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz — wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausfuhrverfahren

(1) Will der Hersteller Waren mit dem Anspruch auf Vergütung ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649);
3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 5.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Betrieb des Herstellers zuständige Zollstelle.

(2) Bei Beförderungen im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren unter Verwendung eines Versandscheins hat der Hersteller

zwei zusätzliche Stücke der Versandanmeldung vorzulegen, in denen die Art, Beschaffenheit, Tarifstelle und das Eigengewicht der Waren, ihr Zuckergehalt, getrennt nach Zuckerarten, sowie die vergütungsfähige Zuckermenge anzugeben sind und in denen außerdem kenntlich zu machen ist, an welcher Stelle die Waren in dem Zusagechein aufgeführt sind. Ein zusätzliches Stück der Versandanmeldung erhält der Hersteller von der Zollstelle als Beleg für den Vergütungsantrag (§ 6) zurück; das zweite Stück wird mit dem zurückbehaltenen Erststück verbunden. Die Zollstelle kann zur Vereinfachung der Anmeldung zulassen, daß die Angaben über die Beschaffenheit und Tarifstelle der Waren sowie über den Zuckergehalt und die Zuckerarten durch Kennzeichen, zum Beispiel durch Sortenschlüssel, ersetzt werden, wenn der Hersteller diese Kennzeichen auch in seinem betrieblichen Rechnungswesen verwendet und sie der Zollstelle schriftlich mitgeteilt hat.

(3) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als Ware, für die eine Vergütung von Verbrauchsteuern aus Rechtsgründen beansprucht wird. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor. Im übrigen gelten die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnungen, insbesondere die Verordnung Nr. 304 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31).

(4) Im TIR-Verfahren hat der Hersteller der Zollstelle zusammen mit dem Carnet-TIR über die Sendung ein Verzeichnis in zwei Stücken vorzulegen, das die in Absatz 2 Satz 1 geforderten Angaben enthält; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Ein Stück des Verzeichnisses erhält der Hersteller als Beleg für den Vergütungsantrag (§ 6) zurück; das zweite Stück behält die Zollstelle, die es mit dem aus dem Carnet abgetrennten Abschnitt 1 verbindet.

(5) Im Postverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster — bei Paketen auch auf der Paketkarte — als Waren, für die eine Vergütung von Verbrauchsteuern aus Rechtsgründen beansprucht wird. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(6) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von den Pflichten nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann den Herstel-

ler unter den gleichen Voraussetzungen auch von den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 3 bis 5 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Das Hauptzollamt kann ferner — abweichend von Absatz 1 Satz 2 — unter bestimmten Bedingungen und Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- b) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Dem Antrag sind je ein Stück der nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 zurückerhaltenen Versandanmeldungen oder Verzeichnisse beizufügen, sofern das Hauptzollamt den Hersteller nicht auf Grund des § 5 Abs. 6 von der Pflicht zu ihrer Vorlage befreit hat.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „unter zollamtlicher Überwachung“ durch das Wort „nachweislich“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Zollstelle setzt die Vergütung vorbehaltlich einer Nachprüfung nach dem Zuckergehalt und der Zuckerart fest, die im Vergütungsantrag angegeben sind.“

Artikel 6

§ 8 der Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz vom 25. Januar 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 52), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 989), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 bis 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Will der Hersteller oder Inhaber eines nach § 9 Abs. 1 bewilligten Ausfuhrlagers (Lagerinhaber) Salz unverteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen, so muß er eins der folgenden Verfahren anwenden:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649);
3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 5.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Herstellungsbetrieb oder das Ausfuhrlager zuständige Zollstelle.

(3) Bei Beförderungen in den Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind — außer im Eisenbahnverkehr — vom Hersteller in dem dafür jeweils vorgeschriebenen Versandpapier die Art (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) und das Eigengewicht des Salzes anzugeben.

(4) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller oder Lagerinhaber den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor. Im übrigen gelten die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnungen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 304 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31).

(5) Im Postverkehr kennzeichnet der Hersteller oder Lagerinhaber den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster — bei Paketen auch auf der Paketkarte — als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(6) Das Hauptzollamt kann den Hersteller oder Lagerinhaber auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von den Pflichten nach den Absätzen 3, 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann den Hersteller oder Lagerinhaber unter den gleichen Voraussetzungen auch von den Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 4 und 5 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Das Hauptzollamt kann ferner — abweichend von Absatz 2 Satz 2 — unter bestimmten Bedingungen und Auflagen eine andere Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

3. Im neuen Absatz 7 werden die Worte „ordnungsmäßig ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der im Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht“ durch die Worte „ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder wenn es während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergeht“ ersetzt.

4. Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „oder das Salz nicht fristgemäß wiedergestellt wird“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht, wenn das Salz während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergeht.“

Artikel 7

Die Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 237, 280), zuletzt geändert durch die Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes vom 3. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Will der Hersteller Mineralöl unversteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen, so muß er das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission anwenden. Abgangszollstelle ist die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle.

(2) Bei Beförderungen in dem Verfahren nach Absatz 1 sind — außer im Eisenbahnverkehr — vom Hersteller in dem dafür vorgeschriebenen Versandpapier die Art und die Menge des Mineralöls nach dem Steuertarif anzugeben.

(3) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor. Im übrigen gelten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Verordnungen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 304 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31).

(4) Das Hauptzollamt kann den Hersteller auf Antrag unter bestimmten Bedingungen und Auflagen von den Pflichten nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 befreien, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann den Hersteller unter den gleichen Voraussetzungen auch von den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Das Hauptzollamt kann ferner — abweichend von Absatz 1 Satz 2 — unter bestimmten Bedingungen und Auflagen eine andere

Zollstelle als Abgangszollstelle zulassen, sofern hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steueraufsicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Der Bundesminister der Finanzen kann zulassen, daß Mineralöl, dessen Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken im Erhebungsgebiet allgemein erlaubt ist, unter Verzicht auf ein förmliches Verfahren ausgeführt wird, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens nicht zu besorgen ist. Verfahren, die auf Grund anderer Vorschriften angewendet werden müssen, bleiben unberührt.

(6) Mineralöl, das zum Zollverkehr abgefertigt werden soll, ist der hierfür zuständigen Zollstelle mit einem zusätzlichen Stück des für den Zollverkehr vorgesehenen Musters anzumelden und zu stellen. Der Hersteller erhält das zusätzliche Stück, auf dem die Zollstelle die Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr bescheinigt hat, zurück und nimmt es als Beleg zu seinen Anschreibungen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag eine andere Anmeldung zulassen oder auf die Anmeldung und die Gestellung verzichten, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann die Zulassung von bestimmten Bedingungen und Auflagen abhängig machen.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ordnungsgemäß angemeldet worden“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt;
- b) Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Sie fällt weg, wenn das Mineralöl ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird, wenn es während der Beförderung im Erhebungsgebiet untergeht oder wenn es wieder in den Herstellungsbetrieb aufgenommen wird.“;
- c) in Satz 3 werden die Worte „nicht fristgerecht erneut gestellt oder wenn der Bestimmung zuwider über das Mineralöl verfügt wird“ durch die Worte „nicht ausgeführt oder nicht zu einem Zollverkehr abgefertigt wird“ ersetzt.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Schmiermittel“ durch die Worte „mineralöhlhaltigen Waren, die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes der Anteilsteuer unterliegen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Schmiermittel“ durch die Worte „mineralöhlhaltigen Waren“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 wird das Wort „Schmiermittel“ jeweils durch die Worte „mineralöhlhaltigen Waren“ ersetzt.
- d) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:
„(5) Für mineralöhlhaltige Waren, die mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden sollen, gilt § 10 Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

- e) In Absatz 6 wird das Wort „Schmiermittel“ durch die Worte „mineralöhlhaltige Waren“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„Der Nachweisung sind Belege beizufügen, auf denen jeweils die Ausfuhr oder die Abfertigung zum Zollverkehr zollamtlich bestätigt worden ist.“

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1645) werden wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausfuhrverfahren

(1) Will der Hersteller Tabakerzeugnisse un-
versteuert aus dem Erhebungsgebiet ausführen,
so muß er eins der folgenden Verfahren anwen-
den:

1. das gemeinschaftliche Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) einschließlich der zu ihrer Ausführung ergangenen Verordnungen der Kommission;
2. das TIR-Verfahren nach dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR vom 15. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649);
3. das Verfahren für die Ausfuhr im Postverkehr in andere Gebiete als die Freihäfen (§ 86 des Zollgesetzes) nach Absatz 4.

Abgangszollstelle ist für alle Verfahren die für den Herstellungsbetrieb zuständige Zollstelle.

(2) Bei Beförderungen in den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind — außer im Eisenbahnverkehr — vom Hersteller in dem dafür jeweils vorgeschriebenen Versandpapier bei Zigaretten und Zigarren auch deren Stückzahl, bei Feinschnitt und Pfeifenlabak auch dessen Eigengewicht anzugeben.

(3) Im Eisenbahnverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung nach näherer Weisung der Zollstelle durch Anbringen der Kurzbezeichnung „VSt“ auf dem Beförderungspapier als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Eisenbahnausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das

Buch dem Versandbahnhof zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor. Im übrigen gelten die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnungen, insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 304 der Kommission vom 11. Februar 1971 zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 35 S. 31).

(4) Im Postverkehr kennzeichnet der Hersteller den Inhalt der Sendung durch Aufkleben eines Zettels nach vorgeschriebenem Muster — bei Paketen auch auf der Paketkarte — als verbrauchsteuerpflichtige Ware. Er trägt die Sendung in ein Postausgangsbuch nach vorgeschriebenem Muster ein und legt das Buch dem Postamt zur Bestätigung der Übernahme der Sendung vor.

(5) Das Hauptzollamt kann den Hersteller von den Pflichten nach den Absätzen 2, 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 befreien und Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Es kann den Hersteller unter der gleichen Voraussetzung auch von den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 freistellen, wenn diese Verfahren nicht auf Grund anderer Vorschriften angewandt werden müssen. Die Vergünstigungen können widerrufen werden.“

2. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen;
- b) die Nummern 3 bis 10 werden neue Nummern 2 bis 9.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Zweiten Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 745), Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 673), Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1769) und § 47 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1633) auch im Land Berlin.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 17. September 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 54, ausgegeben am 26. September 1973

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 73	Verordnung zur Inkraftsetzung der Vereinbarung vom 16. August 1973 zur Änderung der Anlage I zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr	1469
19. 9. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 12/73 — Erhöhung des Zollkontingents 1973 für Bananen)	1476
14. 8. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern	1477
3. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1477
14. 9. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	1478
18. 9. 73	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 16. August 1973 zur Ergänzung der Anlage II zum Vertrag vom 6. September 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr	1478

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2287/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 8. 73	L 236/1
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2288/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 8. 73	L 236/3
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2289/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 8. 73	L 236/5
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2290/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 8. 73	L 236/7
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2291/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	24. 8. 73	L 236/10
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2292/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	24. 8. 73	L 236/12
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2293/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	24. 8. 73	L 236/14
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2294/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	24. 8. 73	L 236/16
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2295/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 8. 73	L 236/18
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2296/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	24. 8. 73	L 236/19
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2297/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	24. 8. 73	L 236/22
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2298/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	24. 8. 73	L 236/24
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2299/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 hinsichtlich der Betriebe, die die verkaufte Butter verarbeiten können	24. 8. 73	L 236/27
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission über Durchführungsbestimmungen betreffend Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73	24. 8. 73	L 236/28
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2301/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2141/73 bezüglich der Einreichungsfrist der Angebote für die Ausschreibung von auszuführendem Zucker	24. 8. 73	L 236/33
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2302/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	24. 8. 73	L 236/34

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2303/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 8. 73	L 237/1
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2304/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 8. 73	L 237/3
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2305/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 8. 73	L 237/5
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2306/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 8. 73	L 237/7
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2307/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	25. 8. 73	L 237/8
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2308/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	25. 8. 73	L 237/10
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2309/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	25. 8. 73	L 237/12
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2311/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	25. 8. 73	L 237/26
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2312/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Kautions für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen im Getreidesektor	25. 8. 73	L 237/28
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2313/73 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	25. 8. 73	/ 237/30
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2314/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Futtermittel	25. 8. 73	L 237/33
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2315/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	25. 8. 73	L 237/34
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2316/73 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	25. 8. 73	L 237/36
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2317/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	25. 8. 73	L 237/38
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2318/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 8. 73	L 237/40
27. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2320/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	28. 8. 73	L 240/1
27. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2321/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 8. 73	L 240/3
27. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2322/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 8. 73	L 240/5
27. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2323/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 8. 73	L 240/7
27. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2324/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	28. 8. 73	L 240/8
28. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2325/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 8. 73	L 241/1
28. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2326/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 8. 73	L 241/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2327/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 8. 73	L 241/5
28. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2328/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 8. 73	L 241/7
28. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2329/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	29. 8. 73	L 241/8
28. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2330/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	29. 8. 73	L 241/10
28. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2331/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. September 1973 beginnenden Zeitraum	29. 8. 73	L 241/12
28. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2332/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	29. 8. 73	L 241/14
29. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2333/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 8. 73	L 242/1
29. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2334/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 8. 73	L 242/3
29. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2335/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 8. 73	L 242/5
29. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2336/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 8. 73	L 242/7
29. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2337/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	30. 8. 73	L 242/8
29. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2338/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	30. 8. 73	L 242/10
29. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2339/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	30. 8. 73	L 242/11
29. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2340/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflicht der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft	30. 8. 73	L 242/13
29. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2341/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	30. 8. 73	L 242/15
29. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2342/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	30. 8. 73	L 242/17
29. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2343/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	30. 8. 73	L 242/21
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2344/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	31. 8. 73	L 243/1
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2345/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	31. 8. 73	L 243/3
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2346/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	31. 8. 73	L 243/5
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2347/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	31. 8. 73	L 243/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2348/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	31. 8. 73	L 243/10
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2349/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	31. 8. 73	L 243/12
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2350/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	31. 8. 73	L 243/14
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2351/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	31. 8. 73	L 243/16
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2352/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	31. 8. 73	L 243/18
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2353/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	31. 8. 73	L 243/19
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2354/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von 9 000 Tonnen Weichweizen als Hilfeleistung für die Demokratische Republik Sudan	31. 8. 73	L 243/21
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2355/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	31. 8. 73	L 243/25
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2356/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Senegal	31. 8. 73	L 243/26
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2357/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	31. 8. 73	L 243/29
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2358/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	31. 8. 73	L 243/32
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2359/73 der Kommission zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen	31. 8. 73	L 243/38
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2360/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	31. 8. 73	L 243/40
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2362/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 9. 73	L 245/1
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2363/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 9. 73	L 245/3
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2364/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 73	L 245/5
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2365/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 9. 73	L 245/7
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2366/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 9. 73	L 245/10
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2367/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 9. 73	L 245/12
28. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2368/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 9. 73	L 245/14
28. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2369/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 9. 73	L 245/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache vom	Nr./Seite
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2370/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 9. 73	L 245/23
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2371/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 9. 73	L 245/28
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2372/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 9. 73	L 245/30
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2373/73 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 9. 73	L 245/31
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2374/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirap und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 9. 73	L 245/33
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2375/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 9. 73	L 245/35
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2376/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 9. 73	L 245/37
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2377/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 9. 73	L 245/39
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2378/73 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 9. 73	L 245/41
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2379/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	1. 9. 73	L 245/43
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2380/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 9. 73	L 245/45
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2381/73 der Kommission zur Festsetzung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen	1. 9. 73	L 245/47
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2382/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Getreide	1. 9. 73	L 245/50
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2383/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 9. 73	L 245/52
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2384/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	1. 9. 73	L 245/58
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2385/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	1. 9. 73	L 245/60
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2386/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	1. 9. 73	L 245/61
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2387/73 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor für den Monat September 1973 anwendbaren Beträge	1. 9. 73	L 245/62
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2388/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	1. 9. 73	L 245/66
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2389/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1896/73 in bezug auf die Anwendung von Interventionsmaßnahmen bei Rindfleisch in Deutschland	1. 9. 73	L 245/69

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2390/73 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 2096/73 zur Festsetzung der Ankaufspreise für die ständigen Interventionen bei Rindfleisch in Deutschland	1. 9. 73	L 245/70
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2391/73 der Kommission zur Aufhebung der Regelung über die Aussetzung der Einfuhrabgaben und der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	1. 9. 73	L 245/71
30. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2392/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2331/73 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. September 1973 beginnenden Zeitraum	1. 9. 73	L 245/72
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2393/73 der Kommission über die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge bei Wiedereinführung der Einfuhrabgaben und Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	1. 9. 73	L 245/74
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2394/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	1. 9. 73	L 245/75
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2395/73 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	1. 9. 73	L 245/77
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2396/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 9. 73	L 245/79
31. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2397/73 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Abschöpfung bei der Einfuhr für Olivenöl	1. 9. 73	L 245/81
Andere Vorschriften		
24. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2285/73 des Rates über den Abschluß eines Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	27. 8. 73	L 239/1
24. 7. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2286/73 des Rates über den Abschluß eines Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	27. 8. 73	L 239/19
24. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2310/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Lampen und andere Beleuchtungskörper aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz usw., der Tarifnummer 44.27, mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	25. 8. 73	L 237/24
23. 8. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2319/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	27. 8. 73	L 238/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.